



Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) der Firma UTEG Präzisionswerkzeuge GmbH

§ 1 Allgemeines

Für unsere Verkäufe und Lieferungen sind ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen maßgeblich. Sie gelten als vom Besteller angenommen, wenn er nicht unverzüglich widerspricht. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Mündliche Abreden sind unwirksam. Unser etwaiges Stillschweigen gilt in keinem Fall als Bestätigung. Alle späteren Geschäfte gelten auch ohne erneute ausdrückliche Bezugnahme mit der Auftragserteilung zu diesen Bedingungen als abgeschlossen. Der Besteller ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, seine Vertragsrechte an Dritte zu übertragen. Unsere Angebote verstehen sich – wenn von uns nichts Abweichendes bestätigt – stets unverbindlich, insbesondere bleibt bei Werkslieferungen die Annahme des Auftrages durch das Lieferwerk ausdrücklich vorbehalten. Technische Unterlagen wie Zeichnungen o.ä. sind Eigentum des Verkäufers und dürfen ohne seine Genehmigung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Stellt der Besteller dem Verkäufer technische Unterlagen, Zeichnungen oder dgl. bei, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass keine Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet beigelegte Unterlagen auf Verletzung von Schutzrechten Dritter zu prüfen.

§ 2 Lieferverpflichtung

Ereignisse, durch die Herstellung, Lieferung oder Transport der Ware unmöglich, behindert, wesentlich erschwert oder verteuert wird, sowie aus anderen Ursachen eintretende Änderungen der bei Vertragsabschluss bestehenden Verhältnisse oder Voraussetzungen geben uns das Recht vom Vertrag zurückzutreten, die Lieferung aufzuschieben oder uns auf Teillieferung zu beschränken. Das gleiche gilt, wenn uns durch derartige Ereignisse nach Treu und Glauben nicht zumutbare Kosten entstehen. Als Behinderung usw. gelten insbesondere: Alle Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung und Krieg, Blockade, Absperrungen, politische Unruhen, behördliche Maßnahmen, Arbeiterausstände, Fabrikationsschwierigkeiten, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen jeder Art, Maschinenbruch, Transportschwierigkeiten, z.B. verspätete oder ungenügende Wagengestellung, Sperrung von Stationen oder Eisenbahnlinien, Ausschuss während der Herstellung, welcher nicht vorhergesehen werden konnte, ausgebliebene, fehlerhafte oder verspätete Lieferungen seitens der Lieferanten des Verkäufers und dgl. Sollten unsere Lieferländer in einen Krieg geraten, einem Aufruhr oder Bürgerkrieg ausgesetzt werden, sind wir berechtigt vom Vertrag sofort zurückzutreten. Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht uns ebenfalls zu, wenn nachträglich handelsübliche Auskünfte und dgl. eine Insolvenz des Bestellers erwarten lassen oder wesentliche Veränderungen in seinen Geschäftsverhältnissen eintreten. In allen vorgenannten Fällen stehen dem Besteller keine Ersatz-, Wandlungs- oder Minderungsansprüche zu.

§ 3 Lieferpreise / Zahlungen

Alle Zahlungen sind gebührenfrei in der Währung € zu leisten, in der Verkäufe abgeschlossen sind. Sämtliche Preise sind freibleibend und gelten ab Werk, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Unsere Rechnungen sind, wenn nicht anders ausdrücklich vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Aus-

stellung ohne Abzug von Skonto, Porto usw. zahlbar, Lohnarbeiten zahlbar sofort rein netto. Wir sind berechtigt, Zahlungen des Käufers zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und werden den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung in Kenntnis setzen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlungen des Käufers zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld anzurechnen. Wechsel nehmen wir nicht in Zahlung. Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber in Zahlung genommen. Ist eine Akkreditiveröffnung oder sonstige Zahlungsgewährleistung zugesagt worden, hat deren verbindliche Einräumung binnen einem Monat nach Vertragsabschluss zu erfolgen. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Diskontsatz der Bundesbank berechnet. Bundes-, Staats- oder sonstige Abgaben, Warenumsatzsteuer und dgl., die bei der Preisstellung nicht berücksichtigt worden sind, gehen zu Lasten des Bestellers; ebenso berechnen wir die Geldentwertung sowie sonstige Umstände, die eine Verteuerung der Ware herbeiführen, zu Vornahme einer entsprechenden Preiserhöhung. Jede Aufrechnung gegenüber der Zahlungsverpflichtung mit vermeintlichen Gegenansprüchen oder jede Zurückbehaltung der Bestellpreisschuld ist ausgeschlossen. Bei Lieferung an Abnehmer, über deren Solvenz wir nicht genügend informiert waren, oder bei Verschlechterung ihrer Vermögenslage, behalten wir uns vor, jederzeit Vorauszahlung oder hinreichende Sicherstellung der Rechnungsbeträge zu beanspruchen. Bei Vereinbarung von Wasserversand gelten normale Verschiffungsverhältnisse als Voraussetzung; das Recht ggf. einen anderen Lieferweg zu wählen, bleibt vorbehalten und evtl. Mehrkosten gehen in allen Fällen zu Lasten des Käufers. Treten nach erfolgtem Abschluss höhere Ein- oder Ausfuhr-, oder sonstige Abgaben in Kraft, so gehen diese Mehrkosten zu Lasten des Käufers, gleichgültig, ob es sich um frankierte oder unfrankierte Cif- oder Fob-Sendungen handelt. Alle Fristen dieses Absatzes sind fest; sie laufen ohne besondere Erinnerung ab.

§ 4 Lieferzeit

Für jede einzelne Bestellung oder Spezifikation wird die Lieferzeit besonders angegeben. Lieferfristen werden nach bestem Ermessen, jedoch ohne jede Verbindlichkeit festgelegt. In-Verzug-Setzung, Verzugsstrafen und Ersatzansprüche sind ohne besondere Vereinbarung ausgeschlossen. Der Besteller ist bei überschrittener Lieferzeit nicht berechtigt, den Auftrag rückgängig zu machen. Die Vertragsdauer bei Abrufaufträgen beträgt – wenn nicht anders vereinbart – 3 Monate.

§ 5 Liefergewicht und -menge

Als Gewicht ist das von uns ermittelte Gewicht maßgeblich. Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% sind zulässig.

§ 6 Beanstandungen und Haftung

Für etwaige während des Transportes entstandene Beschädigung einschließlich Verrostung ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf vertragsgemäße Menge und Beschaffenheit zu prüfen. Beanstandungen sind uns nach Empfang unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie sind nur zulässig, wenn sich die Ware noch im Zu-

stand der Anlieferung befindet. Insbesondere mit Benutzung und Verarbeitung gilt die Ware als handelsüblich anerkannt und übernommen; Vorbehalte sind unwirksam. Bei berechtigten Beanstandungen haben wir die Wahl, für unveränderte Ware nach Rückgabe entweder kostenlosen Ersatz zu liefern oder den Rechnungsbetrag zu erstatten. Rücksendungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig. Wir sind berechtigt, mindestens zwei Nachbesserungen durchzuführen. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Käufer ohne vorherige Benachrichtigung und Zustimmung von uns Reparatur- oder Instandsetzungsmaßnahmen durchführt oder durch Dritte durchführen lässt. Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die durch die natürliche Abnutzung des Leistungsgegenstandes hervorgerufen werden. Ebenso besteht kein Gewährleistungsanspruch des Käufers für Schäden, die von ihm durch unsachgemäße oder ungeeignete Behandlung des Leistungsgegenstandes hervorgerufen werden. Weitergehende Ansprüche stehen dem Besteller nicht zu. Teilbeanstandungen geben dem Besteller kein Rücktrittsrecht oder sonstiges Recht. Wenn Waren nach dem Ausland oder unmittelbar an Dritte gesandt werden, hat die Abnahme in unserem Werk zu erfolgen, andernfalls gilt die Ware als bedingungsgemäß geliefert.

§ 7 Versendung und Gefahrentragung

Erhalten wir vom Besteller keine besonderen Versandvorschriften, erfolgt der Versand nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit für die billigste Art und Weise. Sobald die Ware unser Werk verlassen hat oder eine Woche, nachdem wir Lieferbereitschaft erklärt haben, läuft oder lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch bei Franko-Preisstellung. In diesem Fall wird die Fracht auf der Rechnung in Abzug gebracht. Bei Cif-, Fob-, Franko- und dergleichen Abschlüssen ist der Verkäufer zur Vorlage von Frachten, Zöllen und dergleichen nicht verpflichtet.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlicher Forderungen gleich aus welchem Rechtsgrund, auch bedingter und befristeter sowie auch unserer Saldoforderung, unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsverbindungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen 4 bis 6 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung,

insbesondere nach Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden oder nach Verbindung / Vermischung weiterveräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand. Wird die Vorbehaltsware vom Verkäufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im Voraus an uns abgetreten. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus Weiterveräußerungen bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Von der Pfändung oder Beeinträchtigung durch Dritte muss und der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort ist Augustdorf, Gerichtsstand Detmold, auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess, es sei denn, dass es sich bei dem Käufer um einen Minderkaufmann handelt. In diesem Falle gelten die gesetzlich begründeten Gerichtsstände. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem Wohnsitz zu verklagen. Eine etwaige Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

§ 10 Gültigkeit

Die vorgenannten Verkaufs- und Lieferbedingungen treten an die Stelle aller früheren Bedingungen. Berechnet werden die am Tag der Lieferung gültigen Preise. Unsere Zuschläge und Rabatte berechnen sich jeweils vom Grundpreis.

§ 11 Rückgabe

Eine Rückgabe von bereits gelieferten Waren muss schriftlich von uns akzeptiert werden, mündliche Vereinbarungen berechnen nicht zu Ansprüchen. Im Fall einer von uns akzeptierten Rücknahme behalten wir uns jedoch vor, Wiedereinlagerungskosten in Höhe von 20% des Warenwertes, jedoch mindestens 100,00 € zu berechnen.

§ 12 Folgeschäden

Wenn durch unsachgemäße Anwendung der von uns gelieferten Waren Folgeschäden entstehen, übernehmen wir dafür keine Haftung.

§ 13 Allgemeines

Baumaß- oder Preisänderungen infolge Weiterentwicklung oder Normenänderungen behalten wir uns vor. Alle Maßangaben sind in mm zu verstehen. Druckfehler jeder Art, auch innerhalb der technischen Daten oder den Preisen, berechnen nicht zu Ansprüchen. Der Mindestbestellwert beträgt 100,00 € je Auftrag. Sollte dieser unterschritten werden, müssen wir wegen der hohen Bearbeitungskosten den Differenzbetrag erheben. In unserem Haus befindet sich ein Schleifservice, der die von uns bezogenen Werkzeuge wieder aufarbeitet. Bei diesen Schleifaufträgen, die von uns knapp kalkuliert sind, müssen wir bei einem niedrigeren Lohnwert als 75,00 € eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € erheben. Entgegen unseren sonstigen Zahlungsbedingungen sind die Lohnarbeitsrechnungen sofort ohne Abzug zahlbar.